

Lieferbedingungen der Rigging Service GmbH

Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Gewerbetreibende und Kaufleute.

A. Geltungsbereich

- A. a) Die AGB der Rigging Service GmbH (im weiteren „RS“ genannt) gelten nur für Verträge zwischen dieser und anderen Unternehmern als Besteller (im weiteren „B“ genannt).
- A. b) Die AGB gelten für die Lieferungen und Leistungen der RS (‐Lieferung“) an den B auf Grund des zwischen RS und B (‐Parteien“) geschlossenen Vertrages.
- A. c) Anderslautende Bedingungen als diese AGB - soweit sie nicht in dem gesamten Angebot des RS festgelegt sind - gelten nicht.

B. Angebot

- B. a) Die Beschaffenheitsangaben der Lieferung sind ausschließlich und abschließend in der Technischen Spezifikation, den technischen Datenblättern, Broschüren, Bedienungsanleitungen im Angebot der RS festgelegt.
- B. b) An sämtlichen zum Angebot der RS gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Konstruktionsunterlagen etc. (‐Unterlagen“) behält sich dieser alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der RS Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der RS nicht erteilt wird, diesem unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des B an diesen ist ausgeschlossen.
- B. c) Kommt es nicht zu einem Vertrag, können nachgewiesene Vorleistungen, die die RS im Rahmen eines Angebots auf Wunsch des B erbringt, von der RS an B in Rechnung gestellt werden.
- B. d) Das Angebot ist freibleibend und gilt ab Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes des B. Dieses muss zur Annahme von RS angenommen werden (schriftliche Auftragsbestätigung).
- B. e) Die Gewährleistung beträgt 24 Monate.

C. Eigenbelieferungsvorbehalt

Sollte die vertraglich vereinbarte Lieferung nicht verfügbar sein, weil die RS von ihren eigenen Lieferanten nicht beliefert wurde oder der Vorrat der RS für die Lieferung erschöpft ist, ist die RS berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Lieferung zu erbringen. Ist die Erbringung einer in Qualität und Preis gleichwertigen Lieferung nicht möglich, können B und RS vom Vertrag zurücktreten.

D. Lieferbedingungen, Lieferumfang

- D. a) Sämtliche Preise gelten gemäß Angebot. Der Erfüllungsort ist der Sitz der RS Frankfurt am Main, Gwinnerstraße 40 - 46. Alle Lieferungen und Leistungen der RS, die über den Erfüllungsort hinausgehen, sind nicht in den Preisen beinhaltet und werden gesondert verrechnet und auf den Preis aufgeschlagen.
- D. b) Sämtliche Preise sind Netto-Preise in Euro, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge.
- D. c) Die Verpackung wird nach Aufwand berechnet und auf den Preis aufgeschlagen.
- D. d) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem B zumutbar sind.
- D. e) Der Lieferumfang regelt sich danach, ob Gegenstand der Lieferung eine Reine Lieferung (D. e) 1.), ein Einbringen (D. e) 2.), ein Kabelauflegen (D. e) 3.), eine Kabelinstallation (D. e) 4.) oder eine Inbetriebsetzung (D. e) 5.) ist. Diese Begriffe sind wie folgt definiert:
- D. e) 1. Reine Lieferung: Anlieferung des Liefergegenstandes ebenerdig an die erste Gebäudeaußenmauer am vereinbarten Lieferort, dort, soweit vorhanden, an die Laderampe; im übrigen ohne weitere Tätigkeiten der RS gemäß D. e) 2. — D. e) 5.;
- D. e) 2. Einbringen: Transport des Liefergegenstandes an den vereinbarten Standort am Lieferort/Aufstellort;
- D. e) 3. Kabelauflegen: Anschluss der vom B installierten Kabel an den Liefergegenstand;
- D. e) 4. Kabelinstallation: Ziehen der für den Liefergegenstand erforderlichen Kabel und Kabelauflegen/Montage;
- D. e) 5. Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes.
Die Begriffe in D. e). 2. — D. e) 5. (zusammenfassend ‐Tätigkeit(en)“) beinhalten jeweils auch die Lieferung.

E. Gefahrübergang

- E. a) Vorbehaltlich des E. b) geht die Gefahr wie folgt auf den B über:
- E. a) 1. Bei Reiner Lieferung, wenn der Liefergegenstand von der RS am Erfüllungsort zum Versand bereitgestellt wurde;
- E. a) 2. Bei einer Tätigkeit, wenn der Liefergegenstand an den Lieferort verbracht worden ist.
- E. b) Frühester Zeitpunkt, bei dem die Gefahr auf den B übergeht:
- E. b) 1. Zeitpunkt, zu dem der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung einer Tätigkeit, die Übernahme in eigenen Betrieb oder ein vereinbarter Probetrieb aus vom B zu vertretenden Gründen verzögert werden oder der B aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt;
- E. b) 2. Der Zeitpunkt, zu dem der B oder von diesem eingesetzte Dritte in räumlicher Nähe (Abstand weniger als 10 m) zum Liefergegenstand und im selben Raum, in dem sich der Liefergegenstand befindet, Arbeiten ausführt, wenn nicht der Liefergegenstand gemäß den Weisungen der RS zuvor gegen Emissionen dieser Arbeiten geschützt worden ist.

F. Zahlungsbedingungen

- F. a) Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- F. b) Der B kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

G. Eigentumsvorbehalt

- G. a) Sämtliche Gegenstände der Lieferung – Vorbehaltsware – bleiben Eigentum der RS bis zur Erfüllung der gegen den B aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der RS zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird die RS auf Wunsch des B einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- G. b) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem B während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts untersagt.
- G. c) Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem B im gewöhnlichen Geschäftsgang nicht gestattet, bis diese vollständig bezahlt ist.
- G. d) Das Eigentum der RS an der Vorbehaltsware wird auch während der Verarbeitung und nach Fertigstellung desjenigen Produktes beim B, für das dieser die Vorbehaltsware verwendet – Endprodukt –, nicht aufgehoben. Das Eigentum der RS an der Vorbehaltsware setzt sich auch an dem Endprodukt fort; die RS erwirbt Miteigentum an dem Endprodukt in dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des Endproduktes ergibt.
- G. e) Mit Abschluss des Vertrages tritt der B die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer sicherungshalber in Höhe der Forderung der RS an den B aus der Lieferung an die RS ab. Die Freigabepflicht der RS aus G. a) bleibt unberührt.
- G. f) Der B verpflichtet sich, die RS im Falle der Pfändung, Beschlagnahme, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter und bei Insolvenzbeantragung und Insolvenz sofort zu benachrichtigen.
- G. g) Zahlungsverzug:
- G. g) 1. Die RS ist nach erfolglosem Ablauf einer dem B gesetzten angemessenen Frist im Falle des Verzuges zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; wobei B zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- G. g) 2. Eine Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und die damit verbundene Rücknahme der Vorbehaltsware setzt keinen Rücktritt der RS vom Vertrag voraus; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch die RS liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die RS hätte dies der B gegenüber ausdrücklich erklärt.

H. Sachmängelhaftung

- H. a) Im Falle eines Sachmangels der Lieferung kann nach Wahl der RS diese unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder nach erfüllen.
- H. b) Durch die Nacherfüllung beginnt keine neue Verjährungsfrist (H. c).
- H. c) Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten. Dies gilt nicht, soweit §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der RS und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- H. d) B ist verpflichtet, bei Schlechtleistung oder Sachmängeln gegenüber der RS unverzüglich nach Erhalt der Ware/ Leistung dies schriftlich unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen zu rügen.
- H. e) Bei berechtigten Mängelrügen darf B Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Dies setzt eine schriftliche berechtigte Mängelrüge voraus.
Bei unberechtigter Mängelrüge hat die B der RS, die ihr entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- H. f) RS ist in einem solchen Fall berechtigt, in angemessener Zeit Nacherfüllung zu leisten. Wird ihr dies verweigert, ist sie von der Sachmängelhaftung befreit.
- H. g) Bei fehl geschlagener Nacherfüllung, kann der B – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche (M.) – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- H. h) Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse an der Lieferung entstehen und nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, bestehen keine Mängelansprüche. Werden vom B unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- H. i) Ansprüche des B wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.
- H. j) Rückgriffsansprüche des B gegen die RS bestehen nur insoweit, als der B mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des B gegen die RS gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt H. h) entsprechend.
- H. k) Weitergehende oder andere als die in H. geregelten Ansprüche und Rechte des B gegen die RS wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen M.

Lieferbedingungen der Rigging Service GmbH

Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Gewerbetreibende und Kaufleute.

I. Liefertermine

- I. a) Voraussetzung für die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom B zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen/Baugenehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, Standsicherheitsnachweisen und statische Berechnungen/Baubücher sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den B. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung dieser Voraussetzungen verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die RS die Verzögerung zu vertreten hat.
- I. b) Können Fristen wegen Höherer Gewalt (z.B. wie Unwetter, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, wie Streik, Aussperrung) nicht eingehalten werden, verlängern sich die Fristen angemessen.
- I. c) Kommt die RS in Verzug, kann der B, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Preises der Lieferung für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges vom B nicht verwendet werden konnte.
- I. d) Sowohl Schadensersatzansprüche des B wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung-, die über die in I. c) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer von dem B etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit. Dem B steht ein Rücktrittsrecht nur zu, soweit die Verzögerung der Lieferung von der RS zu vertreten ist.
- I. e) Ein Rücktrittsrecht des B setzt voraus, dass dieser der RS eine angemessene Frist zur Erbringung der Lieferung gesetzt hat mit der Erklärung, er lehne nach Ablauf der Frist die Annahme der Lieferung ab, und die Frist erfolglos verstrichen ist.
- I. f) Auf Verlangen der RS wird B innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
- I. g) Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des B um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann die RS von B als Pauschale für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5%, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Netto-Preises der Lieferung, verlangen. Nach Ablauf von 10 Monaten ist RS ohne weitere Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

J. Aufstellung und Montage

- Für die Tätigkeiten (D. e) 2. – D. e) 5.) gelten folgende Bestimmungen:
- J. a) B hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- J. a) 1. alle Bau- und sonstigen für die RS branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
- J. a) 2. die zur Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen; befestigte Zufahrten,
- J. a) 3. Strom und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
- J. a) 4. an der Montagestelle für die Aufbewahrung der Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Personal der RS angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der B zum Schutz des Besitzes der RS und dessen Personals auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der B zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
- J. a) 5. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- J. b) Vor Beginn der Tätigkeiten wird der B die nötigen Angaben über den Zugang zum Aufstellort, die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen.
- J. c) Vor Beginn der Tätigkeiten müssen sich die für die Aufnahme der Tätigkeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände am Aufstellort oder der Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Tätigkeit vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Zufahrtswege an den Aufstellungsort oder die Montagestelle müssen geebnet und geräumt sein.
- J. d) Verzögern sich die Tätigkeiten durch nicht von der RS zu tretende Umstände, hat der B in angemessenem Umfang, d.h. die üblichen Tagespauschalen von RS für Personalgehalt, die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der RS oder des Montagepersonals nach Aufwand zu tragen.
- J. e) Eine Abnahme der Lieferung erfolgt nur, soweit der Vertrag ein Werkvertrag und die Abnahme ausdrücklich vereinbart worden ist. In diesem Fall gilt: Verlangt die RS nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, wird sie der B unverzüglich innerhalb von einer Woche nach Aufforderung vornehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung in Gebrauch genommen worden ist.
- K. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung**
- K. a) Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der B berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass die RS die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des B auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit vom B nicht verwendet werden kann. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder anfänglichem Unvermögen oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des B ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des B zum Rücktritt bleibt unberührt.
- K. b) Bei Höherer Gewalt (I. b), welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändert oder auf den Betrieb der RS erheblich einwirkt, wird

der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der RS das Rücktrittsrecht zu. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so wird sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem B mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem B eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

L. Sonstige Schadensersatzansprüche

- L. a) 1. Schadensersatzansprüche des B, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen mit Ausnahme der Vertragsregelungen.
- L. a) 2. Dies gilt nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.
- L. a) 3. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- L. b) Soweit die Haftung der RS gemäß M. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.
- L. c) Soweit dem B gemäß M. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß H. c). Bei Vorsatz und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- L. d) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des B ist mit den Regelungen in L. nicht verbunden.

M. Vertraulichkeitsabrede

- M. a) Die Parteien werden die von der jeweils anderen Partei im Rahmen des Vertrages erhaltenen Unterlagen, Kenntnisse und Informationen - unabhängig vom Trägermedium - ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei weder an Dritte weitergeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann die Partei, welche herausgegeben hat, ihre Herausgabe verlangen, wenn die andere Partei diese Pflichten verletzt.
- M. b) Die Verpflichtung gem. M. a) beginnt ab erstmaligem Erhalt der Informationen und endet 6 Monate nach Ende des Vertrages.

N. Widerrufsbelehrung

B kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn ihm die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor B auch eine Vertragsurkunde zur Verfügung gestellt wurde und nicht vor Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Hierüber hat B einen Nachweis zu führen. Der Widerruf ist zu richten an: Rigging Service GmbH, Gebäude 412, Gwinnerstraße 40 - 46, 60388 Frankfurt am Main. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann B die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand an RS zurückgewähren, muss B an RS insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann B die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem B die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr von RS zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden von RS abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für B mit der Absendung seiner Widerrufserklärung oder der Sache, für RS mit deren Empfang. Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht von B vorzeitig, wenn RS mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung von B vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder B diese selbst veranlasst haben.

O. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselforderungen – ist Frankfurt am Main.

P. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Q. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen wirksam und anstelle der unwirksamen soll eine Regelung treten, die dem Vertragszweck und dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Im Übrigen gilt für alle Vereinbarungen aus den geschlossenen Verträgen Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bedürfen der Wirksamkeit der Schriftform.